

Gezwitscher aus den Hallen der Justiz

Gerichte informieren über ihre Entscheidungen neuerdings auch per Twitter. Von Ernst Fricke

zuRechtgerückt Communicatio Socialis

Die damalige Sprecherin des OLG Karlsruhe, Julia Kürz, erklärte gegenüber der „Stuttgarter Zeitung“: „Da sich viele Menschen nur noch über die sozialen Medien informieren, ist es uns wichtig, dort auch sichtbar zu sein.“ Die „Stuttgarter Zeitung“ hat im Februar 2020 berichtet, dass das Oberlandesgericht Karlsruhe als erstes Gericht in Baden-Württemberg auf Twitter vertreten ist, die Aktivität des Kanals allerdings überschaubar sei. „Gerichte müssten breit informieren und zwar da, wo die Leute sind.“ Und deshalb sei der Twitter-Kanal dafür „nur ein kleiner Schritt“ (Warrlich 2020).

Hauptsächlich bestehen die Tweets aus Überschriften von Pressemitteilungen des Gerichts, die mit einem Link zur jeweiligen Mitteilung auf der Homepage des Gerichts führen. Die „Stuttgarter Zeitung“ berichtet gleichzeitig, dass der Politikberater Martin Fuchs bezweifelt, ob so ein Twitter-Auftritt Sinn gäbe. Er empfiehlt: „Zum Beispiel wäre ein Podcast mit einem Richter, der Entscheidungen erklärt, sicher interessanter – und sei es auch nur alle vier Wochen“ (Fuchs zitiert nach: ebd.).

„Quod licet Jovi, non licet bovi?“

Der Landesdatenschutzbeauftragte von Baden-Württemberg, Stefan Brink, hat rechtliche Zweifel an der Twitter-Nutzung der Gerichte und Behörden und ist deshalb selbst bei Twitter ausgestiegen, berichtet die „Stuttgarter Zeitung“, die auch darauf hinweist, dass „die Landesregierung eine juristische Expertise zur Nutzung der Sozialen Medien in Auftrag gegeben hat“. Dieses Gutachten liegt bislang nicht vor (Fricke 2020).

Prof. Dr. Ernst Fricke
ist Rechtsanwalt
und seit dem
Wintersemester 2017
Honorarprofessor
für Medienrecht und
Gerichtsberichter-
stattung an
der Katholischen
Universität Eichstätt-
Ingolstadt sowie Autor
des Lehrbuchs „Recht
für Journalisten“.



Abbildung 1:
Twitter-Auftritt des
Oberlandesgerichts
Karlsruhe
([https://twitter.com/
olgkarlsruhe](https://twitter.com/olgkarlsruhe)).

Das OLG Karlsruhe geht weiter davon aus, dass das zu „Facebook“ ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.9.2019, nicht ohne weiteres auf „Twitter“ übertragen werden kann. Der Streit mit dem Datenschutzbeauftragten ist damit noch nicht entschieden (vgl. Stohrer 2020).

In Bayern hat die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg ihre Öffentlichkeitsarbeit, auch für die Staatsanwaltschaften ihres Bezirks, auf die Sozialen Medien erweitert. So können aktuelle Pressemitteilungen der Generalstaatsanwaltschaft, der Ober- und Unterfränkischen Staatsanwaltschaften und der Zentralstelle Cybercrime Bayern seit Anfang 2018 über Twitter genutzt werden (vgl. Generalstaatsanwaltschaft Bamberg 2018).

Darf Twittern durch Journalist_innen aus dem Gerichtssaal weiterhin verboten werden?

Seit April 2018 gibt es Kameras bei den Bundesgerichten. Der Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln Martin W. Huff hat deshalb die Frage aufgeworfen „ob auch das Twittern aus dem Gerichtssaal jetzt erlaubt sei“ und kommt zum Ergebnis: „Es darf zumindest nicht untersagt werden, wenn es nicht stört“ (Huff 2017).

Im Rahmen ihrer sitzungspolizeilichen Befugnisse nach § 176 GVG verbieten Vorsitzende Richter häufig das Twittern. So wurde im Steuerstrafverfahren gegen „Ulrich H.“ vor dem Landgericht München II im März 2014 den akkreditierten Journalis-

ten Twittern explizit verboten. Ein „Twitter-Polizist“ war jeweils ganztagig im Gerichtssaal unterwegs, um dort die Einhaltung des Twitter-Verbots zu überwachen (vgl. Fricke 2016, S. 52).

Noch vor der mündlichen Urteilsbegründung hat der Vorsitzende Richter Heindl eine massive Medienschelte verlesen, weil „trotz des Verbots quasi im Minutentakt aus der Hauptverhandlung getwittert worden sei“ (Fricke 2014, S. 22 f.; vgl. Rieks 2019, S. 21 f.). Macht die Digitalisierung der Medienberichterstattung das Twittern aus dem Gerichtssaal zulässig, wenn Rieks in seiner Dissertation ausführt, dass die „Verfahrensbeteiligten –

Inzwischen ist es anerkannt, dass eine „grundsätzliche Rechtspflicht zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen“ besteht.

ob Richter, Angeklagte, Zeugen oder Verteidiger – durch dieses Berichterstattungsformat in der Praxis erstmals mit einer nahezu zeitgleichen massenmedialen Rezeption ihres Agierens im Verhandlungssaal konfrontiert“ sind (Rieks 2019, S. 22)?

Mit dieser neuartigen Entwicklung geht eine originäre Einwirkung auf den Verfahrensgang einher. „Der Rezipient dieses narrativen Livetickers ist während der laufenden Hauptverhandlung als erster und einziger Medienkonsument stets über den aktuellen Stand des Geschehens informiert – ein unter der althergebrachten Medienordnung undenkbarer Zustand“, beschreibt Rieks dieses neue Phänomen (ebd.). Der Autor rechtfertigt das mit dem gänzlich neuartigen Format der Gerichtsberichterstattung, das immer häufiger in strafrechtlichen Hauptverhandlungen anzutreffen ist und für ein zusätzliches „Mehr“ an Verfahrensbegleitung verantwortlich zeichnet: demn., „Liveticker“ (ebd., S. 20). Eine höchst richterliche verbindliche Rechtsprechung gibt es zu dieser Thematik bislang nicht.

Die Twitteraktivitäten der Justiz mit Links zu eigenen Presseerklärungen zu verschiedenen Verfahren – ob rechtskräftig oder nicht – können die weitergehenden Auskunftsansprüche der Medienvertreter jedoch nicht unterlaufen oder einschränken.

Anspruch auf Übersendung von Gerichtsentscheidungen an Medienvertreter_innen

Inzwischen ist es sowohl in der Rechtsprechung als auch der Literatur anerkannt, dass eine „grundsätzliche Rechtspflicht zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen“ besteht (Schemmer 2020, S. 6 Rn. 35). Auch das Bundesverfassungsgericht sichert diesen medienrechtlichen Auskunftsanspruch und hat einen Beschluss des Thüringer

Oberverwaltungsgerichts am 14.9.2015 wegen der Verletzung der Beschwerdeführerin einer Zeitungsverlag-Gruppe, aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes aufgehoben, „weil die begehrte Auskunft über die schriftlichen Urteilsgründe des in einem Strafverfahren vor dem Landgericht gegen den Beigeladenen ehemaligen Innenminister des Freistaats T. [...] ergangenen Urteils durch die Übersendung einer anonymisierten Kopie des Urteils verweigert wurde“ (Bundesverfassungsgericht 2015). Das Bundesverfassungsgericht begründet diese Entscheidung mit der Informationspflicht und Kontrollfunktion der Presse.

Für die Auskunft über Gerichtsentscheidungen sieht das Bundesverfassungsgericht jedoch Besonderheiten. So erstreckt sich die grundsätzlich bestehende Veröffentlichungspflicht nicht nur auf rechtskräftige Entscheidungen, sondern kann „bereits vor der Rechtskraft greifen und Einschränkungen, die sich nach den Grundsätzen zur Verdachtsberichterstattung sowie in Hinblick auf den Resozialisierungsanspruch von Straftätern ergeben, liegen hingegen grundsätzlich in der Verantwortung der Medien selbst; diese Sorgfaltspflichten können nicht schon generell zum Maßstab für das Zugänglichmachen der gerichtlichen Entscheidungen seitens der Gerichtsverwaltung gemacht werden“ (ebd.) Auch der Bundesgerichtshof hat sich jüngst der für Medienvertreter_innen und die Öffentlichkeit wichtigen Auffassung angeschlossen: Die „Weitergabe anonymisierter Entscheidungsabschriften an Dritte sei kein Fall der Akteneinsicht, sondern Teil der öffentlichen Aufgabe der Gerichte, Entscheidungen zu veröffentlichen“ (Bundesgerichtshof 2018).

Der Bundesgerichtshof hat sich jüngst der für die Medienvertreter_innen und die Öffentlichkeit wichtigen Auffassung angeschlossen.

Diese „Rechtspflicht“ zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen, die dem „Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und dem Grundsatz der Gewaltenteilung entspricht“ (Schemmer 2020, Rn. 36), versucht die Justiz durch eine zu weitgehende Anonymisierung der Entscheidung zu unterlaufen.

Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen bis zur Unkenntlichkeit?

Im Steuerstrafverfahren gegen „Ulrich H.“ hat das schriftliche Urteil in anonymisierter Form sechs Monate auf sich warten lassen (vgl. Bayerischer Landtag 2015). Das auch im Internet veröffentlichte Urteil ist ohne Namen der Richter, Staatsanwälte und Verteidiger und damit so „anonymisiert“, dass in der Zeitschrift

„Myops“ der Rechtswissenschaftler Grasnack kritisch darauf hinweist, dass „das eigentliche Urteil gegen ‚Ulrich H.‘ und seine mündliche Begründung für viele Gerichtsberichterstatter hinsichtlich der anonymisierten Version nicht mehr nachzuvollziehen“ seien (Grasnack 2014).¹

Dabei hatte das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg bereits 2010 entschieden, dass ein vorbestrafter Anwalt keinen Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung des seinen Namen ausweisenden Urteils habe.

Das Verwaltungsgericht Leipzig hat die Veröffentlichung eines Urteils durch das Sächsische Finanzgericht als rechtswidrig beanstandet.

Eine solche Veröffentlichung verletze ihn nicht in seinem Persönlichkeitsrecht und es handle sich bei dem zutreffend wiedergegebenen Urteil lediglich um die Offenlegung eines Vorgangs aus der Sozialsphäre

des Klägers, mit dem keine Daten über sein Privatleben preisgegeben werden (vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht 2010). Der klagende Rechtsanwalt sei aufgrund des für ihn nachteiligen Urteils des Amtsgerichts Kassel vom 26.9.2008 bereits Gegenstand vielfacher Veröffentlichungen gewesen, die seine Berufsausübung betrafen und er selbst hatte zuvor im Internet an einer Diskussion hierüber teilgenommen (vgl. ebd.).

Das Verwaltungsgericht Leipzig hat dagegen die Veröffentlichung eines Urteils durch das Sächsische Finanzgericht als rechtswidrig beanstandet und den Freistaat Sachsen verpflichtet, „das Urteil 6 K 1543/13 nur in anonymisierter Form (ohne Beruf, Höhe des Einkommens, Geburtsdaten der Kinder) zu veröffentlichen“. Gleichzeitig wurde der Freistaat Sachsen verpflichtet, dem Kläger die Urteile mit den Aktenzeichen 2 K 1626/15 und 1 K 991/15 vor Veröffentlichung in der beabsichtigten anonymisierten Form zu übersenden. Der Kläger habe dann eine Einwendungsfrist von vier Wochen nach Zugang der Urteile. Wenn den „Einwendungen nicht abgeholfen wird, muss der Beklagte dies dem Kläger mitteilen und weitere vier Wochen mit der Veröffentlichung warten“ (Verwaltungsgericht Leipzig 2016). Das dient dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen durch die Justiz. Der Kläger sei mindes-

1 Grasnack weist in seinem Beitrag darauf hin, dass „es eines längeren Verfahrens bedurft habe, bis ihm das Urteil in der Strafsache Hoeneß zur Verfügung gestellt wurde und dass dieses auch dann nur in Auszügen veröffentlicht wurde, und in der FAZ vom 27.10.2014 („München mauert“) Jochen Zenthöfer das als einen klaren Verstoß gegen die Pressefreiheit bezeichnete, weil das Gericht die Veröffentlichung des Urteils zunächst verweigert hatte“.

tens für ehemalige und aktuelle Kollegen leicht und eindeutig erkennbar und die Höhe der angegebenen Steuern leicht erreichbar. Dies verstoße gegen das Steuergeheimnis. Die Verletzung des Steuergeheimnisses sei nicht einfach nur das „Pech“ des Klägers. Deshalb sei er in seinen Rechten verletzt worden (ebd., Rn. 61). Völlig „neu“ ist die Verpflichtung der Justiz, sogar „Zwischenentscheidungen“ zu publizieren und Medienvertretern zur Verfügung zu stellen (vgl. OVG NRW 2019). Das OLG Karlsruhe veröffentlicht nach wie vor in der Regel nur instanzabschließende Urteile und Beschlüsse (vgl. Stohrer 2020).²

Die Grundrechte der Presse- und Rundfunkfreiheit gewährleisten also einen unmittelbar gegen Gerichte als staatliche Stellen gerichteten Informationsanspruch der Medien. Die Auskunftspflicht der Gerichte ist das Korrelat des Rechts und der Verpflichtung der Medien zum Sammeln und Verbreiten von Nachrichten sowie zur Mitwirkung an der öffentlichen und privaten Meinungsbildung (vgl. Fricke 2010, S. 110). Der Anonymisierung von zu veröffentlichenden Gerichtsentscheidungen sind Grenzen gesetzt, die allerdings nur eingeschränkt justiziabel sind. Das Twittern der Justiz unter Verweis auf Presseerklärungen ersetzt die verfassungsrechtlich gebotene Information der Öffentlichkeit durch Übersendung von Urteilsabschriften unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nicht.

Literatur

Bayerischer Landtag: Drucksache 17/7060 vom 16.7.2015. http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/SchriftlicheAnfragen/17_0007060.pdf.

Bundesgerichtshof: Urteil vom 20.6.2018, Az. 5 AR (Vs) 112/17, BGHSt 63, 156.

Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 14.9.2015, Az. 1 BvR 857/15, NJW 2015, S. 3708-3710.

Fricke, Ernst (2020): Telefonat mit der Pressestelle des OLG Karlsruhe, Richter am OLG Dr. Klaus Stohrer am 2.4.2020.

Fricke, Ernst (2016): „Der Gerichtsbericht als der tägliche Bericht zur Lage der Nation“ (Gerhard Mauz) – Journalisten im Kampf um das Recht haben. Vortrag im Rahmen der Diskussionsreihe „Journalistisches Kolloquium“ im Wintersemester 2016/2017 an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt des Lehrstuhls für Journalistik I, Prof. Dr. Klaus Meier.

2 Dr. Klaus Stohrer weist darauf hin, dass lediglich im Einzelfall Zwischenentscheidungen veröffentlicht werden, wie z. B. in dem Hinweisbeschluss vom 5.3.2019, Az. 13 U 142/18 (OLG Karlsruhe).

- Fricke, Ernst (2014): Twitter-Verbot „nicht zeitgerecht“. In: KIEK AN! – Mitgliederjournal des DJV-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern, H. 1, S. 22-23.
- Fricke, Ernst (2010): *Recht für Journalisten*. Konstanz.
- Generalstaatsanwaltschaft Bamberg (o. A.) (2018): Pressemitteilung 1 vom 11.1.2018. In: *Onlinepräsenz der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg vom 11.1.2018*. <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/bamberg/presse/2018/1.php>.
- Grasnack, Walter (2014): Keine Legitimation. Anmerkung zum Prozessverlauf und Urteil in der Strafsache Hoeneß. In: *myops*, 8. Jg., H. 22, S. 43-49.
- Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg: Urteil vom 16.2.2010, Az. 7 U 88/09.
- Huff, Martin W. (2017): *Twittern aus dem Gerichtssaal: Teil des öffentlichen Verfahrens*. In: *Legal Tribune Online vom 4.12.* <https://www.lto.de/recht/justiz/j/gerichtsverfahren-oeffentlich-kamera-handy-twitter-medien-presse>.
- Lesch, Heiko (2014): *Der Begriff der Öffentlichkeit in der Revision*. In: *StraFo*, H. 9, S. 353-360.
- Oberverwaltungsgericht NRW: Urteil vom 11.12.2019, Az. 4 A 68/17.
- Rieks, David (2019): *Live-Berichterstattung aus der strafrechtlichen Hauptverhandlung: Twittern und Liveticker zwischen Öffentlichkeitsmaxime und Sitzungspolizei*. Berlin.
- Schemmer, Franz (2020): *Informationsbeschaffung der Medien: Rechtsgrundlagen und Ansprüche*. In: *AfP*, 52. Jg., H. 1, S. 1-9.
- Stohrer, Klaus (2020): *Schreiben des Pressesprechers des OLG Karlsruhe vom 20.4.2020 an den Autor*.
- Warrlich, Siri (2020): *Gezwitscher aus den Hallen der Justiz*. In: *Stuttgarter Zeitung vom 11.2.*
- Verwaltungsgericht Leipzig: Urteil vom 18.5.2016, Az. 1 K 1720/14, DStR 2016, S. 1606-1610.
- Alle Internetquellen zuletzt aufgerufen am 20.4.2020.